

Ent-
wurf

ERSCHLIESSUNGS- und STÄDTEBAULICHER VERTRAG gem. § 11 BauGB

Zwischen der

GEMEINDE Starzach
Hauptstraße 15, 72181 Starzach

vertreten durch den Bürgermeister Thomas Noé

im Folgenden „Gemeinde“ genannt

und

Herrn Peter Würth

Christophstraße 18, 72072 Tübingen

im Folgenden „Erschließungsträger“ genannt

wird über die

ERSCHLIESSUNG DES BAUGEBIETS

„Schwäbische Toskana“

folgender

öffentlich-rechtliche Vertrag

geschlossen:

A. Vertragsgrundlagen

- (1) Das Vertragsgebiet ist **in beiliegendem Plan (Anlage 1)** mit schwarzer durchgezogener Linie umgrenzt.
- (2) Im vorliegenden Vertrag verpflichtet sich der Erschließungsträger gegenüber der Gemeinde, die Erschließung im Vertragsgebiet im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchzuführen.
- (3) Soweit aufgrund der Tatsache, dass ein rechtskräftiger Bebauungsplan noch nicht vorliegt, Art und Umfang der im Einzelnen vom Erschließungsträger zu erfüllenden Aufgaben noch nicht abschließend verbindlich festgelegt werden kann, verpflichten sich Gemeinde und Erschließungsträger im Fortschreiten der weiteren Bauleitplanung diese Aufgaben und die Tragung der dadurch verursachten Kosten – soweit diese nicht schon in dem hier vorliegenden Vertrag einer der Vertragsparteien zugewiesen sind – gemeinsam und einvernehmlich zu regeln.
Die abschließenden Regelungen dieser zusätzlichen oder anderen Aufgaben werden in einem gesonderten Nachtrag zu diesem Vertrag vereinbart.

B. Städtebauliche Planung

§ 1 Städtebauliche Planung

- (1) Die städtebauliche Planung wird mit Zustimmung der Gemeinde auf Rechnung des Erschließungsträgers vom Büro Gauss Ingenieurtechnik GmbH, Rottenburg a.N. erbracht.
Die städtebauliche Planung umfasst insbesondere:
 - die Bebauungsplanung sowie
 - die zur Erstellung des Bebauungsplanes und des Grünordnungsplanes erforderlichen Gutachten (z.B. geologisches Gutachten, Lärmgutachten, Entwässerungsplanung etc.)
 - das formale Bebauungsplanverfahren.
- (2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 3 BauGB die Kosten der städtebaulichen Planung gem. Abs.1 für das Vertragsgebiet zu tragen.

Soweit die Gemeinde bereits Kosten für die städtebauliche Planung des Vertragsgebietes aufgewandt hat, wird die Erschließungsträgerin diese Kosten auf Nachweis der Gemeinde erstatten. Die Kosten sind einen Monat nach Anforderung der Gemeinde zur Zahlung fällig.

(3) C. Katastervermessung

§ 2 Ziel

- (1) Ziel der Katastervermessung ist es, aus den im Vertragsgebiet liegenden Grundstücken entsprechend den Bebauungsplanfestsetzungen bebaubare Grundstücke zu bilden und gleichzeitig die Übertragung der öffentlichen Flächen auf die Gemeinde vorzunehmen.
- (2) Der Erschließungsträger, **ist Eigentümer der in Anlage 1 bezeichneten Flächen, Flurstücke 3420 und 3420/1, im Erschließungsgebiet. Er** wird für das Erschließungsvertragsgebiet eine Katastervermessung veranlassen. Die Kosten sind vom Erschließungsträger zu tragen.

§ 3 Bestimmung der öffentlichen und baulich nutzbaren Flächen

- (1) Art, Umfang und Lage der öffentlichen Flächen sind im weiteren Verfahren näher zu konkretisieren. Maßgeblich sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schwäbische Toskana“ für das Vertragsgebiet.
- (2) Die nach Abzug der öffentlichen Flächen im Vertragsgebiet verbleibenden Bauflächen werden entsprechend der Katastervermessung ausgewiesen.
- (3) Die Übertragung der öffentlichen Flächen erfolgt mit schuldrechtlichem Vertrag.

D. Erschließung

§ 4 Übertragung der Erschließung

- (1) Die Gemeinde überträgt nach § 11 BauGB die Erschließung im Vertragsgebiet nach Maßgabe dieses Vertrages auf den Erschließungsträger. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus dem als **Anlage 1 beigefügten Plan**. Sie ist dort mit schwarzer durchgezogener Linie umgrenzt.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Durchführung der Erschließungsmaßnahmen nach diesem Vertrag in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, soweit nicht nachstehend etwas anderes vereinbart ist.

- (2) Soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist, ist der Erschließungsträger befugt, die gesamten durch die Maßnahmen entstehenden Kosten von den künftigen Grundstückseigentümern zu fordern.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in diesem Vertrag genannten Voraussetzungen in ihr Eigentum, ihre Unterhaltung und ihre Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. **Ausgenommen davon ist die Pumpanlage für die Entwässerung. Sämtliche technischen Aggregate für die Betreibung der Pumpanlage verbleiben im Eigentum der Grundstückseigentümer des Bebauungsplangebietes. Die Wartung und Instandhaltung sind Sache der Eigentümer. Diese Pflichten werden grundbuchrechtlich gesichert.**

§ 5 Bindung an den Bebauungsplan

Verbindlich für die Herstellung der nachfolgend näher beschriebenen Erschließungsanlagen sind die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Schwäbische Toskana“.

§ 6 Verkehrsanlagen

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, sämtliche im Bebauungsplan „Schwäbische Toskana“ festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen, sowie den Anschluss der öffentlichen Verkehrsflächen an die an das Bebauungsplangebiet angrenzende öffentliche Straße „Marktstraße“ herzustellen.
- (2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die zur verkehrsmäßigen Erschließung des Baugebietes erforderlichen Verkehrsanlagen entsprechend den vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes herzustellen. Die Herstellung richtet sich im Einzelnen nach den **Ausführungsplanungen** des Büro Gauss Ingenieurtechnik GmbH, Rotenburg a.N. **Anlage 3**). Die Ausbauplanung ist von der Gemeinde freizugeben.

- (3) Der Erschließungsträger ist berechtigt, diese Kosten im Rahmen gesonderter Verträge an die künftigen Grundstückseigentümer im Vertragsgebiet weiterzugeben.

§ 7 Ausgleichsmaßnahmen

Die Erschließung und Bebauung des Vertragsgebietes erfordert naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen. Diese sind vom Erschließungsträger auf dessen Kosten herzustellen. Sämtliche aus den Ausgleichsmaßnahmen entstehenden Verpflichtungen sind vom Erschließungsträger bzw. den späteren Grundstückseigentümern zu erfüllen.

§ 8 Wasserversorgung

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die zur Versorgung des Baugebiets mit Wasser erforderlichen Anlagen einschl. der Zuleitungen, wie sie im **Entwässerungslageplan Anlage 3, Plan Nr. 6**, dargestellt sind, herzustellen. Die Herstellungsverpflichtung umfasst auch die Kosten für evtl. notwendige Änderungen am Wasserleitungsnetz.
- (2) Der Erschließungsträger hat ferner die zum Anschluss der Grundstücke im Neubaugebiet erforderlichen Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse herzustellen.
Jedes Grundstück erhält eine Anschlussleitung, die mindestens bis ca. 1 m in jedes Baugrundstück herzustellen ist.
Art, Anzahl, Lage und Ausführung der Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse richten sich im Einzelnen nach **dem Entwässerungslageplan gemäß Anlage 3, Plan Nr. 6 (siehe Abs. 1)**.
- (3) **Die jeweils gültige Wasserversorgungssatzung -WVS- der Gemeinde Starzach ist zu beachten.**

§ 9 Abwasserbeseitigung

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die zur Beseitigung des im Baugebiet anfallenden **Abwassers erforderlichen** Anlagen einschl. der Ableitungen, wie sie im **Entwässerungslageplan Anlage 3, Plan Nr. 6** dargestellt sind, herzustellen. Die Herstellungsverpflichtung umfasst auch die Kosten für evtl. notwendige Änderungen am Kanalnetz. **Bei Starkregenereignisse muss anfallendes Oberflächenwasser über das Grundstück am tiefsten Punkt des Bebauungsplangebiets (Bereich Grundstücksecke Süd-West) abfließen können. Diese Pflicht wird grundbuchrechtlich gesichert.**
- (2) Der Erschließungsträger hat ferner die zum Anschluss der Grundstücke erforderlichen Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse herzustellen.
Jedes Grundstück erhält einen Grundstücksanschluss bis 1 m in das Grundstück. Art, Anzahl, Lage und Ausführung der Haus- bzw.

Grundstücksanschlüsse richten sich im Einzelnen nach **Entwässerungslageplan gemäß Anlage 3, Plan Nr. 6.**

- (3) **Die jeweils gültige Abwassersatzung -AbwS- der Gemeinde Starzach ist zu beachten.**
- (4) Ausgenommen vom Erschließungsaufwand des Erschließungsträgers ist die Herstellung der Hausanschluss-Schächte und der notwendigen Zisternen für das Niederschlagswasser auf den Privatgrundstücken.
Die Herstellung der Hausanschluss-Schächte und Zisternen erfolgt im Rahmen der Erschließung. Die hierfür anfallenden Kosten können den künftigen Grundstückseigentümern in Rechnung gestellt werden.

§ 10 Ingenieurleistungen

- (1) Mit der Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe, Bauleitung, örtlichen Bauüberwachung und Objektbetreuung der Erschließungsmaßnahmen beauftragt der Erschließungsträger auf seine Rechnung mit Einverständnis der Gemeinde das Architekturbüro Peter Würth und Ingenieurbüro Gauss Ingenieurtechnik GmbH, Rottenburg a.N.
Die Regelung gilt auch für weitere Ingenieurleistungen (z.B. Baubegleitende Baugrundüberwachung, Zustandsfeststellungen an Nachbargebäuden), die im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebiets stehen.
- (2) Die Pläne über die Ausführung der Erschließungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Profile, Querschnitte und Berechnungen bedürfen, soweit sie nicht bereits Bestandteil dieses Vertrags sind, der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde.

§ 11 Baubeginn

- (1) Der Erschließungsträger hat erforderliche behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse vor Baubeginn einzuholen und der Gemeinde vorzulegen.
- (2) Der Baubeginn bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Der beabsichtigte Baubeginn ist der Gemeinde spätestens drei Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Baudurchführung

- (1) Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen auf den Baugrundstücken sind die Verkehrsanlagen nach § 6, die Wasserversorgungsleitungen nach § 8, die Entwässerungsanlagen nach § 9 von der Gemeinde öffentlich zu widmen. Die Widmung erfolgt durch faktische In-Dienststellung.

- (2) Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit weiteren Versorgungsunternehmen und Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet so rechtzeitig in die Verkehrsflächen eingelegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen so weit möglich ausgeschlossen wird. Dies gilt auch für die Bereitstellung bzw. Vorbereitung einer späteren Breitbandversorgung mit Glasfaserkabeln. Sollte seitens der Telekommunikationsanbieter bei Erschließung des Baugebietes kein Glasfaserausbau erfolgen, verpflichtet sich der Erschließungsträger auf eigene Kosten Leerrohre für einen späteren Glasfaserausbau zu verlegen.

Wurde gestrichen

- (3) Die Erschließungsanlagen sind in Qualität und Ausstattung so herzustellen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik für die Herstellung solcher Anlagen entsprechen.
- (4) Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
- (5) Das Anbringen von Kennzeichen und Hinweisschildern für öffentliche Erschließungsanlagen (§ 126 Abs.1 Nr.2 BauGB) ist Sache der Gemeinde bzw. des jeweiligen Versorgungsträgers. Die Kosten für die Leistungen der Gemeinde übernimmt der Erschließungsträger.
- (6) Führt der Erschließungsträger die Arbeiten nicht, nicht fristgerecht oder mangelhaft aus, so kann die Gemeinde dem Erschließungsträger eine angemessene Nachfrist setzen und ihn zur ordnungsgemäßen Erfüllung auffordern. Nach fruchtlosem Fristablauf führt die Gemeinde die Arbeiten in eigenem Namen und auf Kosten des Erschließungsträgers durch.
- (7) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, zusätzliche oder abweichende Bauleistungen über 10.000 € nur mit Zustimmung der Gemeinde zu beauftragen.

§ 13 Gefahrtragung, Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an trägt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht, sofern ihm diese nicht ohnehin kraft Gesetzes obliegt. Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen durch die Gemeinde für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden.

Dies gilt auch dann, wenn der Erschließungsträger die Haftung auf einen Dritten übertragen hat. Der Erschließungsträger stellt die Gemeinde insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

- (2) Der Erschließungsträger hat der Gemeinde mit der Anzeige des beabsichtigten Baubeginns (§ 11 Abs. 2) das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Personenschaden und Sachschaden) für die Dauer seiner Gefahrtragung nachzuweisen.
- (3) Bis zur Abnahme durch die Gemeinde hat der Erschließungsträger die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der in der Herstellung befindlichen Erschließungsanlage zu tragen.

§ 14 Fertigstellung der Anlagen

- (1) Gemäß § 123 Abs. 2 BauGB sollen die Erschließungsanlagen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt werden und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen bis zum 31.12.2024 in dem Umfang fertig zu stellen, der sich aus den von der Gemeinde gebilligten Ausführungsplänen ergibt.
- (2) Beabsichtigt die Gemeinde, Teile der Erschließungsanlagen zu einem späteren Zeitpunkt herzustellen, so wird zwischen Gemeinde und dem Erschließungsträger eine Ablösevereinbarung geschlossen, in welcher der Umfang der abzulösenden Leistung, der Betrag der Ablösung sowie der vorgesehene Zeitraum der Ausführung vereinbart wird. Der Ablösebetrag wird durch Ausschreibung ermittelt. Der Erschließungsträger wird auf Wunsch der Gemeinde den Unternehmer für die Zeit bis zur vorgesehenen Herstellung der Anlage binden.
- (3) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft und hat der Erschließungsträger dies zu vertreten, so ist die Gemeinde berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers auszuführen, ausführen zu lassen, in bestehende Werkverträge einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Gemeinde bleiben unberührt.

§ 15 Sicherung der Vertragserfüllung

- (1) Gemäß § 22 "Kostenbeteiligung" dieses Vertrags erhebt der Erschließungsträger bei den beteiligten bzw. zukünftigen Grundstückseigentümern die jeweils auf das Einzelgrundstück entfal-

lenden Gesamterschließungskosten.

Gegenüber der Gemeinde hat der Erschließungsträger den Sicherheitsnachweis wie in der Kostentragungsvereinbarung (**Anlage 2**) mit den jeweiligen Eigentümern vereinbart, auf Verlangen vorzulegen.

Der Erschließungsträger tritt die Ansprüche aus diesen Sicherungen an die Gemeinde ab. Die Gemeinde nimmt die Abtretung an.

§ 16 Abnahme

- (1) Nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen sind diese von der Gemeinde, dem **Erschließungsträger und einem unabhängigen Sachverständigen** gemeinsam abzunehmen. **Die Kosten für einen unabhängigen Sachverständigen trägt die Gemeinde.** Der Erschließungsträger zeigt der Gemeinde die vertragsgemäße Fertigstellung schriftlich an.

Die Gemeinde setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige im Benehmen mit dem Erschließungsträger fest. Über die Abnahme wird eine Niederschrift gefertigt. Sie enthält den Umfang der abgenommenen Leistungen (**z.B. Bauwerke etc.**), die Beanstandungen, die Fristen, in denen sie zu beheben sind, sowie den Termin für den Ablauf der Gewährleistungsfristen. Die Niederschrift ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen und für beide Vertragsparteien bindend.

- (2) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von drei Monaten vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen. Nach Beseitigung der Mängel ist die Abnahme zu wiederholen.
- (3) Bezüglich der Verkehrsanlagen nach § 6 wird vereinbart, dass die Abnahme erst erfolgt, wenn sämtliche Verkehrsanlagen fertig gestellt sind. Die Gemeinde kann jedoch einer gesonderten Abnahme bereits früher fertig gestellter Anlagen zustimmen.
- (4) Die Anlagen zur Wasserversorgung (§ 8) und die **Entwässerungsanlagen** (§ 9) sind jeweils nach Fertigstellung sämtlicher Anlagenteile im Erschließungsgebiet abzunehmen. Die Gemeinde kann jedoch eine gesonderte Abnahme bereits früher fertig gestellter Teile verlangen oder dieser zustimmen.

§ 17 Gewährleistung

- (1) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Gemeinde die vertraglich

vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

(2) Die Frist für die Gewährleistung beträgt:

- 4 Jahre für Bauleistungen
- 2 Jahre für Lieferungen
- Landschaftsgärtnerische Leistungen
inkl. 2 Vegetationsperioden Fertigstellungspflege

Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien Erschließungsanlage durch die Gemeinde.

(3) Zur Sicherung der Gewährleistung kann der Erschließungsträger eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3% der Baukosten vorlegen oder bestehende Gewährleistungs- oder sonstige Ansprüche des Erschließungsträgers aus Dienstleistungs-, Werk- und Lieferverträgen sowie aus unerlaubter Handlung (gesichert durch Bürgschaften der Baufirmen) an die Gemeinde abtreten. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Abtretung anzunehmen. Der Erschließungsträger wird mit der Abtretung aus der Mängelhaftung befreit.

(4) Der Erschließungsträger wird die Gemeinde bei der Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Verlangen unterstützen, ihr Auskünfte erteilen und Vertragsunterlagen zur Verfügung stellen.

E. Übernahme der Erschließungsanlagen durch die Gemeinde

§ 18 Übernahme der Erschließungsanlagen; Widmung

- (1) Mit der Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen gehen Besitz und Nutzungen an den Erschließungsanlagen auf die Gemeinde über. Die Gemeinde übernimmt die Anlagen in ihre Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Die Gemeinde widmet die in § 6 genannten Verkehrsanlagen für den öffentlichen Verkehr und gibt die genannten Erschließungsanlagen für die Benutzung durch die Allgemeinheit frei.
- (3) Der Erschließungsträger stimmt der Widmung durch die Gemeinde ab dem Zeitpunkt der Übernahme zu. Er erklärt sich ferner damit einverstanden, dass die Gemeinde die Erschließungsanlagen nach § 8 und 9 entsprechend den Bestimmungen der **jeweils gültigen** Wasserversorgungssatzung und Abwassersatzung zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung erklärt. **Ausgenommen davon ist die Pumpanlage für die Entwässerung sowie sämtliche zur Betreibung notwendigen Aggregate (vgl. § 4 Abs. 3).**

§ 19 Eigentumsübergang

Mit der Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen geht auch das Eigentum an den Erschließungsanlagen nach §§ 6 bis 9 auf die Gemeinde über, sofern es für den Eigentumsübergang nicht einer Auflassung und Grundbucheintragung bedarf.

§ 20 Ausführungs- und Bestandsunterlagen

- (1) Der Erschließungsträger hat der Gemeinde spätestens 6 Monate nach der Abnahme der Erschließungsanlagen
 1. in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieur sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne zu übergeben. Die Abrechnungen nach Aufmaß sind im Bereich "Wasser/Abwasser" entsprechend schachthaltungsweise und im Bereich „Straßenbau" nach den einzelnen Straßenabschnitten, soweit vorhanden, zu gliedern.
 2. Die Bestandspläne für die Kanalisation und Wasserversorgung sind in Gauß-Krüger-Koordinaten sowie nach den Anforderungen des bestehenden Kanalkatasters der Gemeinde Starzach zu erfassen, in Plänen darzustellen (zweifache Fertigung) und zusätzlich auf Datenträger entsprechend dem Format der Gemeinde Starzach zu übergeben.
 3. Für die Wasserleitung ist der Nachweis der Dichtigkeit gemäß DVGW 400-2 sowie die Ergebnisse der erforderlichen mikrobiologischen Trinkwasseruntersuchungen zu erbringen. Vorlage der zugehörigen Prüfprotokolle 2-fach.
 4. Für die verlegten Kanäle ist die Dichtheit aller Haltungen/Einzelnumfen nachzuweisen gemäß DIN EN 1610 und dem DWA-A 139. Zugehörige Prüfprotokolle sind 1-fach vorzulegen.
 5. Die Schadensfreiheit der verlegten Kanäle ist über die gesamte Kanallänge mit der TV-Kamera nachzuweisen und mit zugehörigem Haltungsprotokoll entsprechend zu dokumentieren. Die Schäden müssen nach dem Kodiersystem der DIN EN 13508-2 (mind. ISYBau-Format 2006) aufgenommen werden. Die TV-Befahrung erfolgt auf der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Bestandsdaten-Transferdatei (XML). Videodateien müssen im Format MPG und Bilder im Format JPG übergeben werden.
 6. Die Bestandspläne (Kanal/Wasser) nach Ausbau sind 2-fach in Papierform sowie im PDF- und DXF-Format digital zu übergeben. Die Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Gemeinde. Gleiches gilt, wenn auf Kosten des Erschließungsträgers Leerrohre zur Breitbandversorgung für einen Glasfaserausbau verlegt werden.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Ingenieurbüro Gauss Ingenieurtechnik GmbH, Rottenburg a.N. prüft die Schlussrechnung und gibt diese frei.

F. Kostentragung

§ 21 Grunderwerb

Im Rahmen der Katastervermessung und anschließender schuldrechtlicher Regelung wird die Gemeinde Eigentümerin **der in Anlage 1 mit Verkehrsflächen (öffentlichen Verkehrsflächen Straße) bezeichneten Flächen der Flurstücke 3420 und 3420/1. Die Verkehrsflächen des Flurstücks 3417 befinden sich im Eigentum der Gemeinde.**

§ 22 Kostenbeteiligung der Grundstückseigentümer im Neubaugebiet

Die entstehenden Kosten für die Baulandentwicklung des Vertragsgebiets inkl. der von der Gemeinde bereits erbrachten Vorausleistungen werden im Verhältnis der Grundflächen der einzelnen Baugrundstücke zur Gesamtfläche aller Baugrundstücke im Vertragsgebiet verteilt. Der Erschließungsträger ist berechtigt, die sich ergebenden Kosten im Rahmen der mit den Grundstückseigentümern abzuschließenden Verträge an diese weiterzugeben. **Die Kosten umfassen alle in diesem Vertrag unter „D. Erschließung“ festgelegten Leistungen.**

§ 23 Kostenbeteiligung der Gemeinde

- (1) Der Erschließungsträger trägt die Kosten für die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen nach diesem Vertrag, soweit nicht nachstehend etwas anderes vereinbar ist.
- (2) Eine Kostenbeteiligung nach § 23 Abs. 1 KAG durch die Gemeinde wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Die Gemeinde erhebt für die Anlagen innerhalb des Vertragsgebietes keine Erschließungsbeiträge. Die Gemeinde wird für die Grundstücke des Vertragsgebietes Wasserversorgungsbeiträge sowie Abwasserbeiträge nach der jeweils gültigen Satzung erheben.

Die Beiträge werden durch separate Ablösungsvereinbarungen für die Grundstücke innerhalb des Vertragsgebietes vom Erschließungsträger abgelöst.

Der Erschließungsträger ist berechtigt diese Beiträge bei den Grundstückseigentümern **anzufordern.**

- (4) Zwischen Gemeinde und Erschließungsträger besteht ein übereinstimmendes Verständnis darüber, dass die Herstellung und Übertragung der Erschließungsanlagen auf die Gemeinde nach diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Leistung gegenüber der Gemeinde

ist.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Beiderseitige Verpflichtungen

- (1) Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- (2) Die Gemeinde wird rechtzeitig alle möglichen Beschlüsse herbeiführen und sonstigen Amtshandlungen vornehmen, die zur Vertragsdurchführung erforderlich oder sachdienlich sind.

§ 25 Vorkosten der Gemeinde

Der Gemeinde sind für die bisherigen Planungen und Untersuchungen Kosten entstanden.

Diese Kosten sind der Gemeinde auf Anforderung nach Vertragsunterzeichnung vom Erschließungsträger zu erstatten. Die Gemeinde wird dem Erschließungsträger dafür eine Rechnung stellen.

§ 26 Rechtsnachfolge

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag seinen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und diese entsprechend zu verpflichten.

Der Erschließungsträger haftet für die Erfüllung dieses Vertrags neben seinen Rechtsnachfolgern weiter, sofern nicht die Gemeinde den Eintritt des Rechtsnachfolgers in den Vertrag schriftlich genehmigt.

§ 27 Bestandteile des Vertrags

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Anlage 1 Abgrenzungsplan Bbauungsplan „Schwäbische Toskana in Bierlingen“, Stand 06.07.20.
- Anlage 2 Muster Kostentragungsvereinbarung (Anlage 2)
- Anlage 3 Lageplan mit Stationierung(Plan Nr. 1),Deckenhöhenplan (Plan Nr. 2), Straßenlängsschnitt (Plan Nr. 3), Regelquerschnitt (Plan Nr. 4), Querprofile System (Plan Nr. 5), Entwässerungslageplan (Plan Nr. 6)

§ 28 Form, Ausfertigungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Der Vertrag ist vierfach gefertigt; der Erschließungsträger und die Gemeinde erhalten jeweils zwei Ausfertigungen.

§ 29 Salvatorische Klausel

- (1) Die Vertragsparteien bestätigen sich gegenseitig, dass die Regelungen dieses Vertrages insgesamt und im Einzelnen angemessen sind, im sachlichen Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen und Voraussetzung und Folge des geplanten Vorhabens „Schwäbische Toskana“ sind.
- (2) Soweit einzelne Vorschriften dieses Vertrages trotz Abs. 1 gegen das Gebot der Angemessenheit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BauBG oder das Gebot der Kausalität nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Ziff.3 BauGB verstoßen, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Regelungen durch solche zu ersetzen, die den konkreten Kriterien der Angemessenheit und Kausalität gehorchen. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine wirksame Regelung einigen, so wird die Angemessenheit und Kausalität nach billigem Ermessen durch Urteil bestimmt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsbestandteile nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.

§ 30 Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird wirksam, wenn alle Vertragsparteien rechtsverbindlich unterzeichnet haben, und der Gemeinderat dem Vertrag zugestimmt hat.

Starzach, den

Kirchentellinsfurt, den

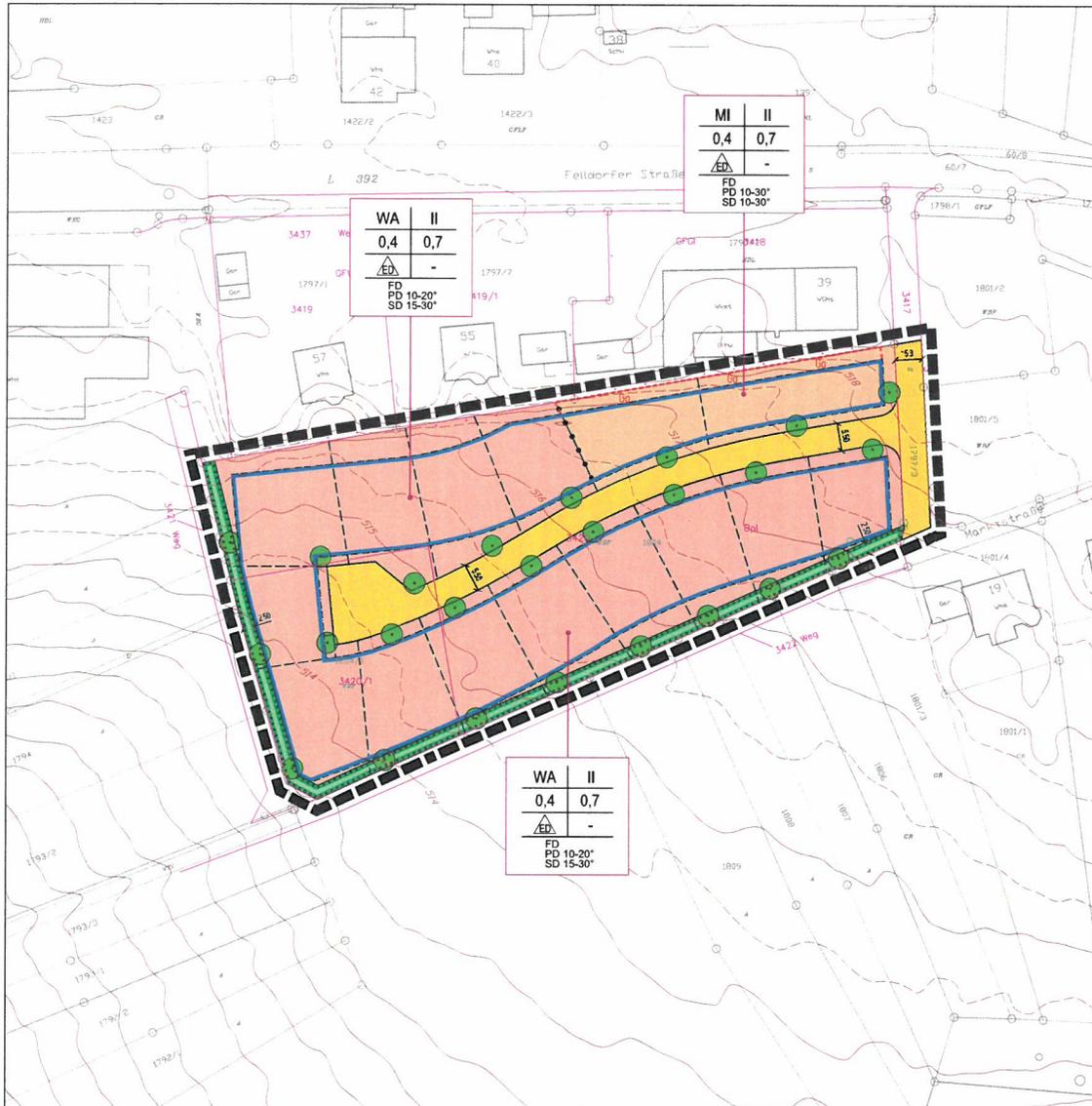
Für die Gemeinde Starzach:

Für den Erschließungsträger

.....
Thomas Noé
Bürgermeister

.....
Peter Würth
Architekt

Anlagen gem. § 27 dieses Vertrags



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.) Art der baulichen Nutzung

- Allgemeines Wohngebiet (WA)
- Mischgebiet (MI)

2.) Maß der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung	Nutzungsschablone		max. Zahl der Vollgeschosse
	WA	II	
Grundflächenzahl	0,4	0,7	Geschossflächenzahl
Bauweise	FD 10-20°	-	Dachform
	PD 10-20°	-	Dachneigung
	SD 15-30°	-	

3.) Bauweise, Baugrenzen

- Einzel-/Doppelhäuser
- Baugrenze

4.) Verkehrsflächen

- öffentliche Verkehrsfläche- Straße

5.) Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

- Pflanzgut Baum, Anpflanzung von Bäumen
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

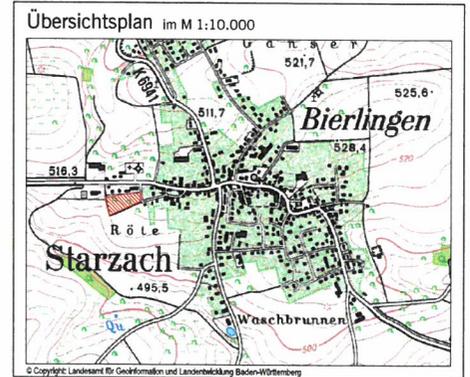
6.) Grünflächen

- private Grünfläche

7.) Sonstige Planzeichen

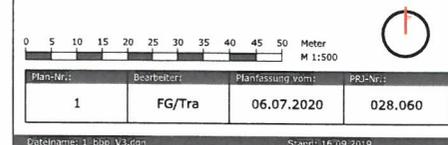
- Geltungsbereich
- geplante Grenzen
- Umgrenzung von Flächen für Garagen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Katastergrundkarte Stand: 2019
- Flurbereinigung Rechtskräftig seit 11.06.2019
- Höhenlinien

Summe der Flächen:
 MI = 949m²
 WA = 5557 m²
 Straße = 989m²



GEMEINDE STARZACH

BEBAUUNGSPLAN SCHWÄBISCHE TOSKANA IN BIERLINGEN



Anlage 2 zum Erschließungsvertrag „Schwäbische Toskana“, Bierlingen

Stand 17.11.2020

**Städtebaulicher Vertrag
(Durchführungsvertrag)
zur Realisierung des Baugebiets**

**"Schwäbische Toskana" Bierlingen in
der Gemeinde Starzach**

Die nachfolgenden Vereinbarungen dieses Städtebaulichen Vertrags
werden zwischen dem

Herrn

Peter Würth
Christophstraße 18,

72072 Tübingen

und

Käufer:

.....

.....

geschlossen

**Der Käufer tritt in den Vertrag ein und verpflichtet sich
insbesondere zur Zahlung aller Kosten gem. § 5 ff dieses Vertrages**

betr. Teil von Grundstück

Gemarkung	FlSt.Nr.	Fläche
Starzach	3420 u. 3420/1	7.315 m ²

§ 1

Vorbemerkung

Dieser Städtebauliche Vertrag regelt die Realisierung der Entwicklung von 16 Bauplätzen innerhalb des Bebauungsplans "Schwäbische Toskana".

Der Bebauungsplan-Entwurf "Schwäbische Toskana" wurde vom Gemeinderat u.a. am 19.12.2019 beschlossen. Der vorläufige Zuteilungsplan für die Baugrundstücke ist im Bebauungsplanentwurf dargestellt (**Anlage 1** zu diesem Vertrag).

Die Bodenneuordnung wird als Katastervermessung durchgeführt.

Der Eigentümer verpflichtet sich mit diesem Vertrag die in seinem Eigentum befindlichen Grundstücke innerhalb des Bebauungsplan- und Erschließungsgebiets in das Gesamtverfahren einzubringen und bei der Erschließung der neuzugeleiteten Bauplätze entsprechend mitzuwirken.

Die gesetzlichen Grundlagen sind im Baugesetzbuch (BauGB) insbesondere §§ 1a und 11 festgelegt.

Der Eigentümer erklärt sich mit den Festlegungen dieses Vertrags einschließlich der damit verbundenen Aufteilung der Bauplätze und den nachstehenden Kostenregelungen ausdrücklich einverstanden.

Der Vertrag bildet eine wesentliche Grundlage zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens und ist auch gleichzeitig die Kostentragungsvereinbarung für die Übernahme aller nachfolgend beschriebenen Kosten, wozu ausdrücklich auch alle erschließungsrelevanten Kosten gehören. (siehe dazu **§ 5 und Anlage 2**)

Alle Flächen sind bis zum Abschluss der Katastervermessung **ca.-** Flächen.

§ 2

Durchführungsbedingungen

- (1) Die Lage und Flächengröße der Baugrundstücke wird in einem **Lageplan** (Ausschnitt aus Bebauungs- und/oder Zuteilungsplan) festgelegt. Der Lageplan ist eine Anlage (**Anlage 1**) zu diesem Vertrag und damit Vertragsbestandteil.
- (2) Die Übernahme sämtlicher mit der Realisierung der Maßnahme zusammenhängenden Kosten, die in der **Anlage 3** zu diesem Vertrag dargestellt sind.
Bezüglich der Kostenregelung siehe § 5.

§ 3

Erschließungsübernahme durch Erschließungsträger

- (1) Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass § 11 BauGB Grundlage des Erschließungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Erschließungsträger ist.
- (2) Lässt der Erschließungsträger ohne dass hierzu ein Rechtsanspruch besteht einen Baubeginn von Hoch- oder Tiefbaumaßnahmen auf Baugrundstücken vor Übernahme der Erschließungsanlagen durch die Gemeinde in Ausnahmefällen zu, haftet der Grundstückseigentümer für alle Schäden, die er oder in seinem Auftrag Dritte an den Erschließungsanlagen verursachen.

§ 4

Bestimmungen über die Durchführung der Erschließung

- (1) Der Erschließungsträger handelt bei der Erschließung in Erfüllung des mit der Gemeinde abgeschlossenen Erschließungsvertrages auf eigene Rechnung. Der Erschließungsträger ist berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen. Er ist nicht verpflichtet, die erforderlichen Leistungen, insbesondere Planungs- und Bauleistungen, selbst zu erbringen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist damit einverstanden, dass bei Bedarf auch vor Abschluss der amtlichen Vermessung mit der Erschließungsmaßnahme begonnen werden kann.

Zu diesem Zweck gestattet der Eigentümer ausdrücklich dem Erschließungsträger bzw. dessen Beauftragten Erschließungsarbeiten im Bereich der bisherigen Altgrundstücke durchzuführen.

Diese Maßnahme ist im Interesse des Eigentümers und der Gemeinde, um die rechtzeitige Herstellung der Erschließung und damit Schaffung von baureifem Land sicherzustellen.

§ 5

Kostenermittlung, deren Übernahme und Verteilung

- (1) Die in der **Anlage 2** beigefügte vorläufige **Kostenliste** bildet die Grundlage für die Übernahme und Verteilung der Kosten. Diese vorläufige Gesamtkostenliste wird nach dem aktuellen Sachstand und insbesondere nach Vergabe der Erschließungsarbeiten entsprechend aktualisiert. Abgerechnet wird hinsichtlich der erschließungsrelevanten Kosten nach den sich tatsächlich ergebenden Kosten.

In der Kostenliste (**Anlage 2**) sind sämtliche erschließungsrelevanten Kosten sowie die sich aus der Katastervermessung, städtebaulichen Planung, Gutachten, Maßnahmenbetreuung usw. ergebenden Kosten aufgeführt. Die Verteilung der Gesamtkosten erfolgt auf der Basis m²-Nettobauplatzfläche im Verhältnis zur Gesamt-Netto-Baugebietsfläche.

Die Grundstücksanschlusskosten werden nach der Anzahl der zu erschließenden Bauplätze umgelegt.

- (2) Nach der **vorläufigen Kostenliste** ergibt sich die Verteilung der Kosten wie in der **Anlage 2** dargestellt. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass in den aus Anlage 3 ermittelten Kosten folgende Einzelmaßnahmen **nicht** enthalten sind: Hausanschlusskosten Strom, Gas, **Telekom, Breitbandkabel**. Bezüglich Revisionsschächte siehe § 7 Abs. 3 dieses Vertrages.
- (3) Da der Erschließungsträger in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und aufgrund des mit der Gemeinde abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Erschließungsvertrags die Gesamtmaßnahme durchführt, kann der Erschließungsträger Vorauszahlungen auf die aufgeführten Gesamtkosten bei den Grundstückseigentümern erheben, und zwar aufgrund des jeweiligen Kostenbedarfs entsprechend bevorstehender bzw. bereits angefallener Leistungen aus dem Gesamtprojekt, insbesondere nach Baufortschritt.

Eine 1. Rate in Höhe von 20 % kann nach Abschluss dieses Vertrags bei den jeweiligen Eigentümern zur Zahlung angefordert werden.

Weitere Raten können nach Baubeginn entsprechend **Bauzeiten- und Zahlungsplan** voraussichtlich in monatlichen Teilbeträgen erhoben werden.

Der Bauzeiten- und Zahlungsplan wird nach Vergabe der Bauarbeiten mitgeteilt und entsprechend dem Baufortschritt gegebenenfalls angepasst.

Die Zahlungsanforderungen sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Erschließungsträger auf ein zu benennendes Konto kostenfrei einzuzahlen.

- (4) In den Erschließungskosten ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer (zurzeit 19 %) enthalten. Die Schlussrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften. Nach den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen ist es nicht möglich, dass Grundstückseigentümer bezüglich der Erschließungskosten zur Mehrwertsteuer optieren.
- (5) Nicht rechtzeitig erbrachte Zahlungen sind bei Zahlungsverzug mit 5 % über dem Basiszinssatz gem. § 288 i.V. § 247 BGB zu verzinsen.
- (6) Veräußert der Grundstückseigentümer seinen Grundbesitz vor endgültiger Abrechnung der Erschließung, so bleiben diese Verpflichtungen weiter bestehen.

§ 6 Sicherheiten

- (1) Der jeweilige Grundstückseigentümer verpflichtet sich für den noch nicht vorgeleisteten Zahlungsanteil an den Gesamtentwicklungskosten dem Erschließungsträger zur Absicherung des offenen Restbetrages der voraussichtlichen Gesamtkosten Sicherheit in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines inländischen Bankinstituts zu leisten. Die Bankbürgschaft ist binnen eines Monats nach Anforderung durch den Erschließungsträger vorzulegen. Anstelle einer Bankbürgschaft kann mit Zustimmung der Gemeinde und des Erschließungsträgers eine Forderungsabtretung (Verpfändung) in geeigneter Form geleistet werden.

§ 7 Öffentliche und private Erschließungseinrichtungen

- (1) Der Erschließungsträger hat mit der Gemeinde vereinbart, dass mit dieser Kostentragungsvereinbarung die erstmalige Herstellung der Erschließungseinrichtungen, also Straße mit zugehörigen Einrichtungen, Begleitgrün und Beleuchtung, sowie Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach heutigem Sach- und Rechtsstand abgelöst sind.

Künftige Veranlagungen zu Beiträgen, die sich aufgrund geänderter technischer Bedingungen oder geänderter Rechtsvorschriften ergeben, bleiben der Gemeinde vorbehalten.

- (2) Zum Umfang der Erschließung zählen auch die Zuleitungen für Wasser und Abwasser bis 1 m in die Privatgrundstücke.
- (3) Revisionsschächte für Schmutz- und Regenwasser und Zisternen werden im Rahmen der Erschließungsmaßnahme auf jedem Privatgrundstück hergestellt. Die Kosten werden pro Grundstück separat abgerechnet.

§ 8
Sonderwünsche

Verlangt ein Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Abweichungen von dem im Erschließungsvertrag zwischen Gemeinde und dem Erschließungsträger festgelegten Leistungsumfang, z.B. eine gegenüber dem Erschließungsvertrag aufwendigere oder längere Führung der Grundstücksanschlussleitung für Abwasser, die Erstellung zusätzlicher Abwasserleitungen oder die Verlegung eines Straßenbeleuchtungsmastes, bedarf die Durchführung solcher Sonderwünsche der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde, wobei ein Anspruch auf Genehmigung grundsätzlich nicht besteht.

Die Kosten für Sonderleistungen werden dem jeweiligen Eigentümer separat verrechnet, die Leistungen werden nur dann ausgeführt, wenn der Eigentümer sich zuvor zur Übernahme der Kosten verpflichtet.

§ 9
Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 10
Bauplatzzuteilung

Die Zuteilung der Bauplätze ergibt sich aus der in **Anlage 1** beige-fügten Planunterlage. Bezüglich der Anerkennung der für die einzelnen Eigentümer vorgesehenen Zuteilung ist die Planunterlage wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.

§ 11
Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrags nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche Bestimmungen ersetzen, die dem sachlichen und dem wirtschaftlichen Inhalt der wirksamen Bestimmungen entsprechen. Das gleiche gilt, wenn sich während der Laufzeit des Vertrags ergibt, dass der Vertrag durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

§ 12
Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Starzach, Gerichtsstand ist Tübingen

Starzach, den

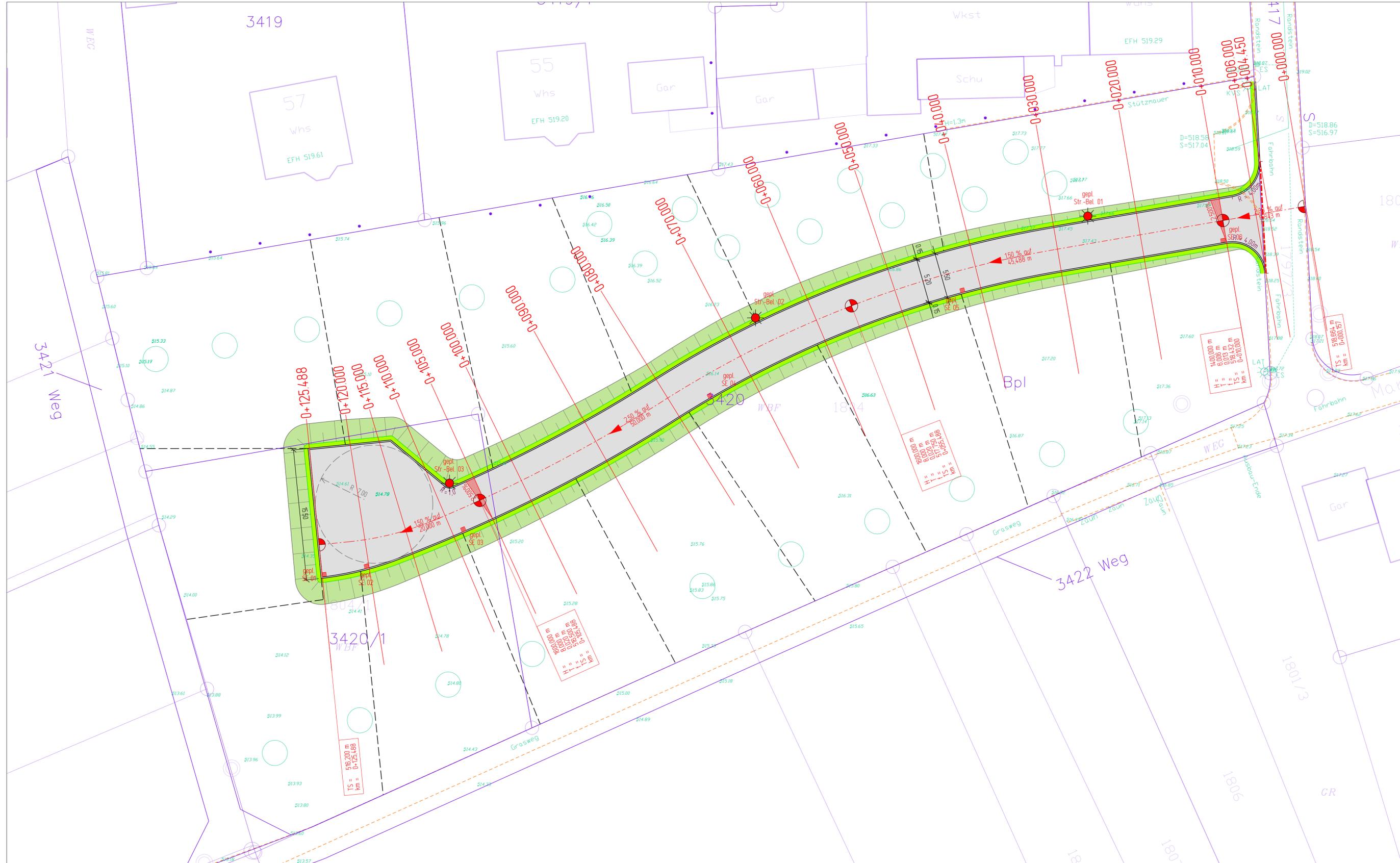
.....
Bürgermeister Thomas Noé
Gemeinde Starzach

.....
Käufer

.....
Peter Würth

Anlagen (werden entsprechend Planungsfortschritt nachgereicht).

- 1 - Zuteilungsplan, Stand
- 2 - Flächen- und Kostenbilanz, Stand



ZEICHENERKLÄRUNG

- gepl. Fahrbahn - Asphalt
- best. Fahrbahnrand
- gepl. Straßeneinläufe
- Bestandsvermessung
- gepl. Straßenbeleuchtung
- ALKIS Stand: 2018
- gepl. Grenzen (aus BBP)
- Flurbereinigung Stand: 2018
- gepl. Stationierung (VB, QG, LG)

Anlage 3 zum Erschließungsvertrag "Schwäbische Toskana", Bierlingen (Pläne 1-6)

Datename: 1_LP.dgn Stand: 14.10.2020

GEMEINDE STARZACH

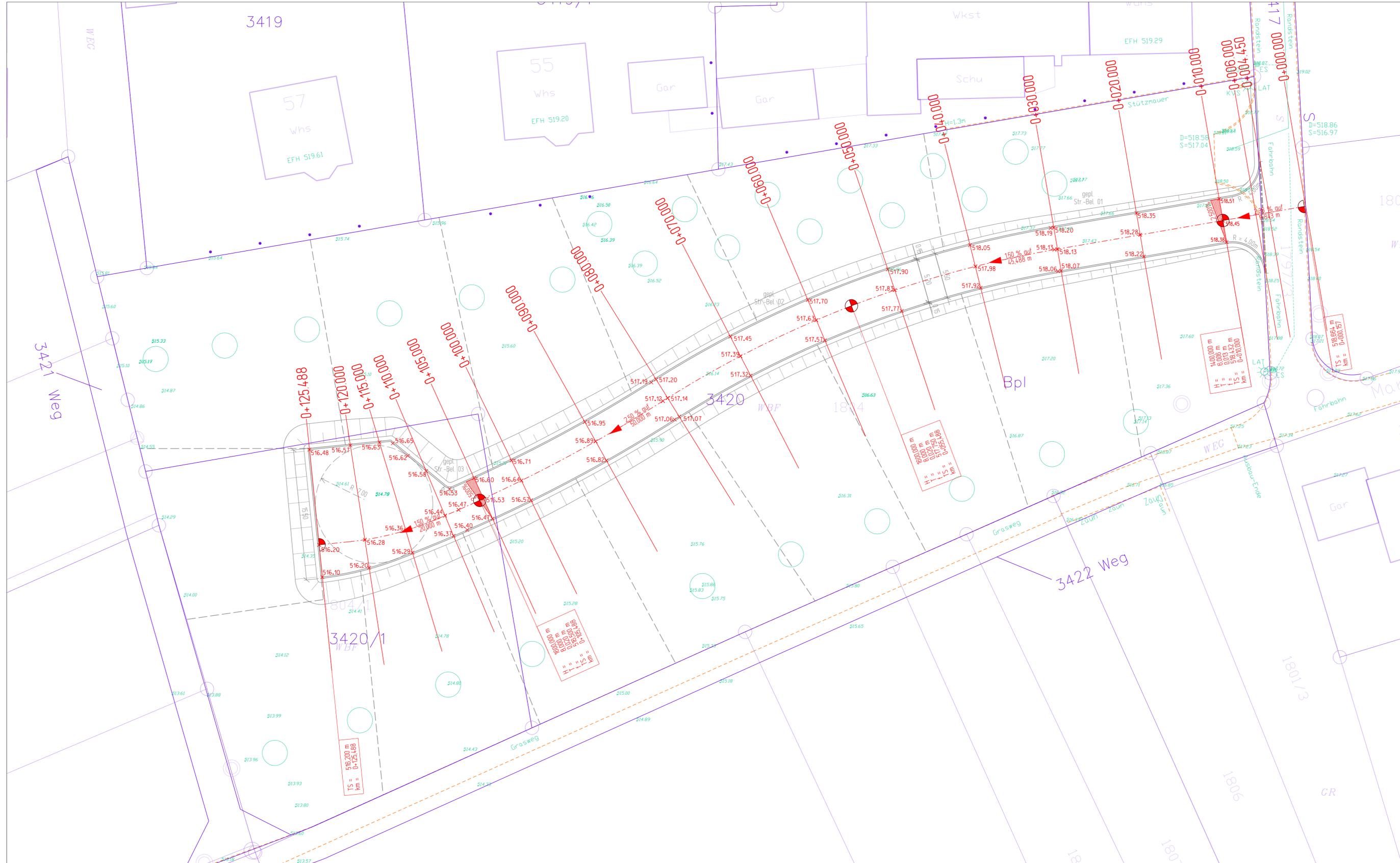
ERSCHLISSUNG BAUGEBIET SCHWÄBISCHE TOSKANA IN BIERLINGEN

LAGEPLAN MIT STATIONIERUNG

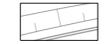
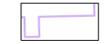
Entwurfsplanung



gezeichnet: Tra	14.10.2020	Maßstab: PLAN-Nr.:	
geändert:		1:250	1
geprüft:		PRJ-Nr.:	Index:
		028.060	



ZEICHENERKLÄRUNG

-  gepl. Stationierung (VB, QG, LG)
-  gepl. Deckenhöhen
-  Straßenplanung
-  best. Fahrbahnrand
-  Bestandsvermessung ES
-  ALKIS Stand: 2018
-  Flurbereinigung Stand: 2018

Datename: 2_DHP.dgn Stand: 14.10.2020

GEMEINDE STARZACH

ERSCHLIESSUNG BAUGEBIET SCHWABISCHE TOSKANA IN BIERLINGEN

DECKENHÖHENPLAN

Entwurfsplanung



gezeichnet:	Tra	14.10.2020	Maßstab:	PLAN-Nr.:
geändert:			1:250	2
geprüft:			PRJ-Nr.:	Index:
			028.060	

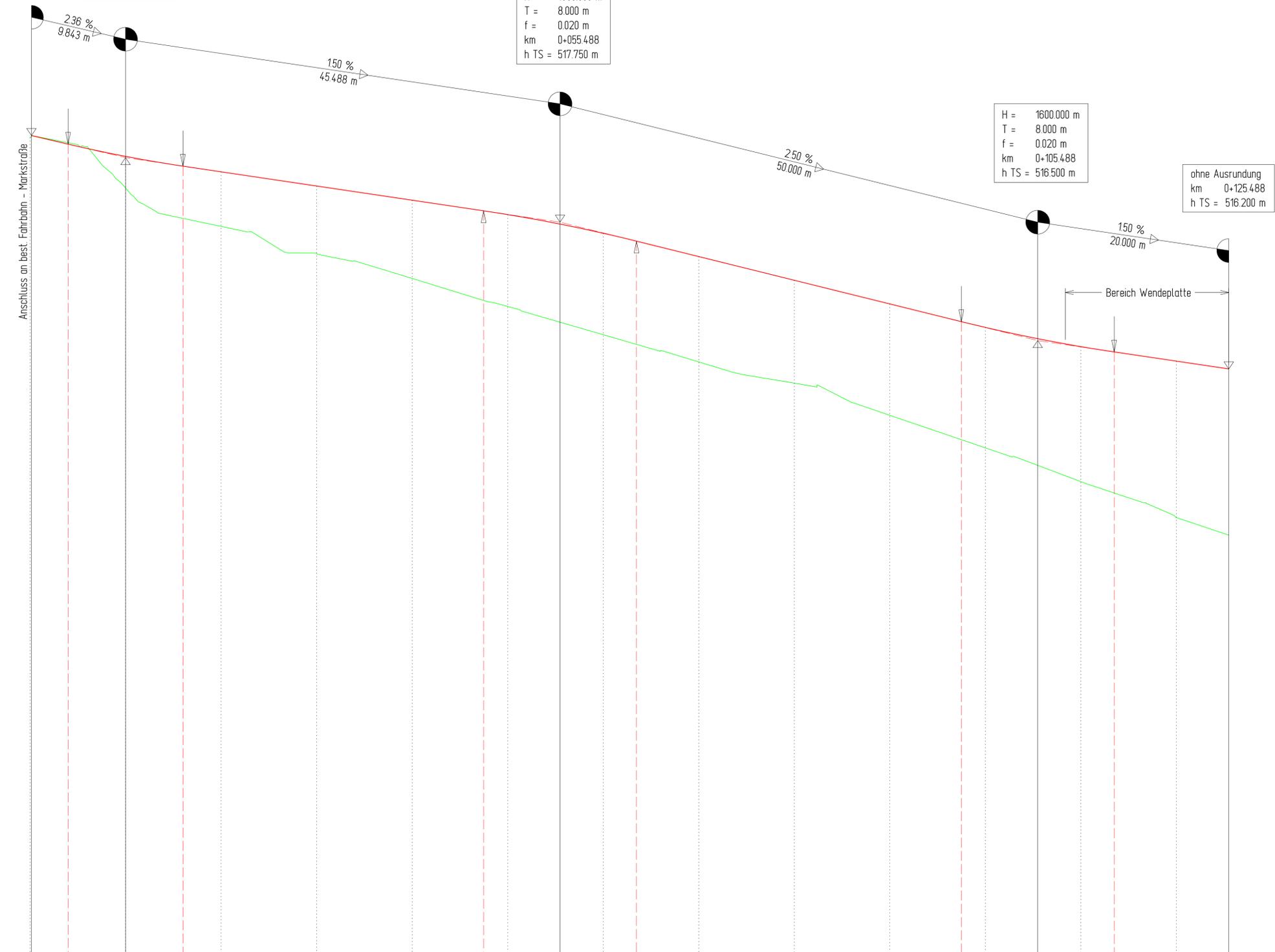
ohne Ausrundung
 km 0+000.157
 h TS = 518.664 m

H = 1400.000 m
 T = 6.006 m
 f = 0.013 m
 km 0+010.00
 h TS = 518.432 m

H = 1600.000 m
 T = 8.000 m
 f = 0.020 m
 km 0+055.488
 h TS = 517.750 m

H = 1600.000 m
 T = 8.000 m
 f = 0.020 m
 km 0+105.488
 h TS = 516.500 m

ohne Ausrundung
 km 0+125.488
 h TS = 516.200 m



M 1:250 / 25
 NN 510.000 m

Höhe	518.66	518.57	518.53	518.45	518.44	518.34	518.28	518.28	518.13	518.13	517.98	517.87	517.83	517.83	517.73	517.63	517.63	517.55	517.39	517.38	517.14	517.13	517.12	516.98	516.88	516.70	516.64	516.64	516.53	516.52	516.47	516.44	516.43	516.41	516.39	516.38	516.36	516.28	516.25	516.20						
Gradiente																																														
Gelände	518.65	518.58	518.55	518.45	518.44	518.34	518.28	518.28	518.13	518.13	517.98	517.87	517.83	517.83	517.73	517.63	517.63	517.55	517.39	517.38	517.14	517.13	517.12	516.98	516.88	516.70	516.64	516.64	516.53	516.52	516.47	516.44	516.43	516.41	516.39	516.38	516.36	516.28	516.25	516.20						
Station	0.00	4.45	6.00	8.65	10.00	20.00	30.00	30.33	40.00	50.00	60.00	70.00	80.00	80.00	90.00	100.00	105.00	108.25	110.00	111.37	112.90	115.00	120.00	121.87	125.49																					

Dateiname: 3_LS.dgn Stand: 14.10.2020

GEMEINDE STARZACH

ERSCHLIESSUNG BAUGEBIET SCHWÄBISCHE TOSKANA IN BIERLINGEN

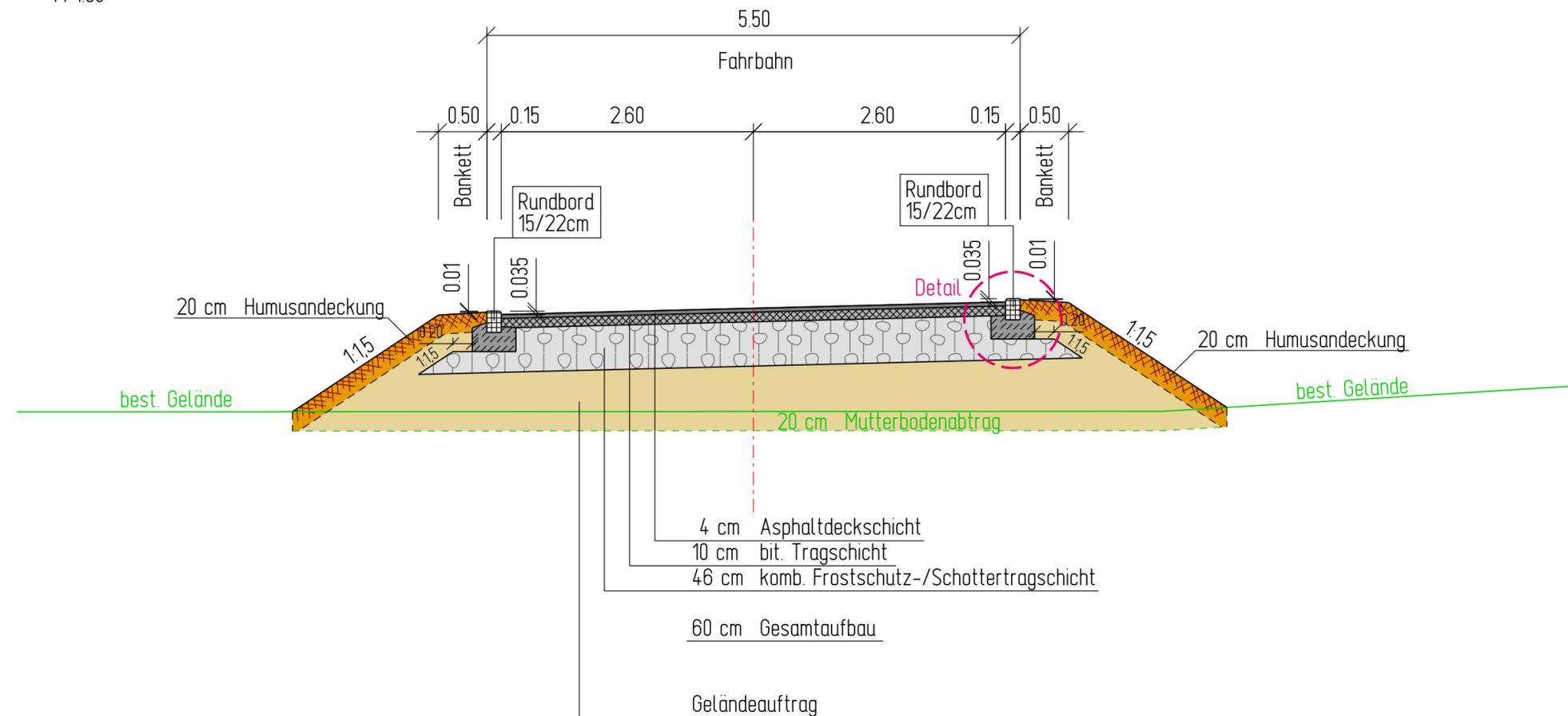
STRASSENLÄNGSSCHNITT

Entwurfsplanung

gezeichnet:	Tra	14.10.2020	Maßstab:	PLAN-Nr.:
geändert:			1:250 /25	3
geprüft:			PRJ-Nr.:	Index:
			028.060	

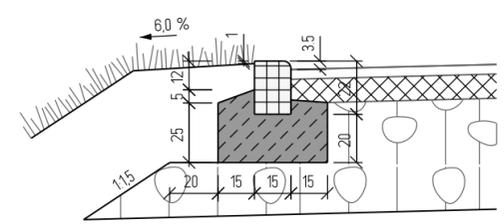
Regelquerschnitt

(Station 0+1060, Planstraße A)
M 1:50



Detail

Betonrundbord 15/22cm (+3,5),
Volumen Unterbeton: 0,11 m³/lfm
M 1:25



Dateiname: 3_LS.dgn Stand: 14.10.2020

GEMEINDE STARZACH

ERSCHLIESSUNG BAUGEBIET SCHWÄBISCHE TOSKANA IN BIERLINGEN

REGELQUERSCHNITT

Entwurfsplanung

gezeichnet: Tra 14.10.2020

geändert:

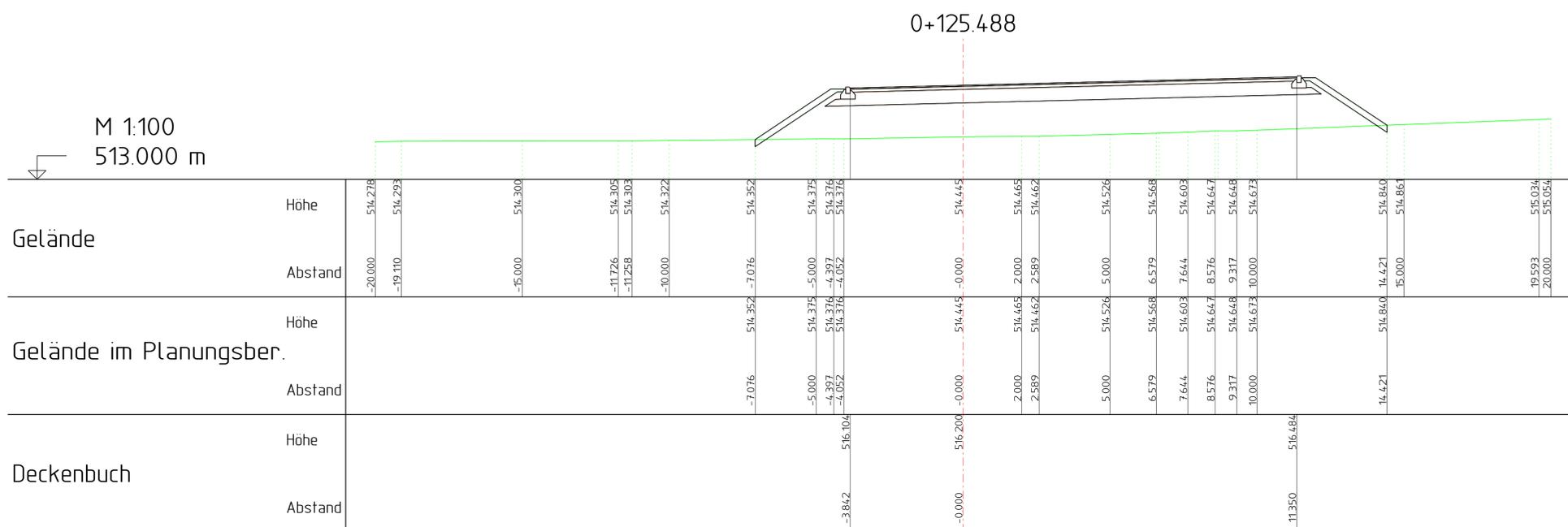
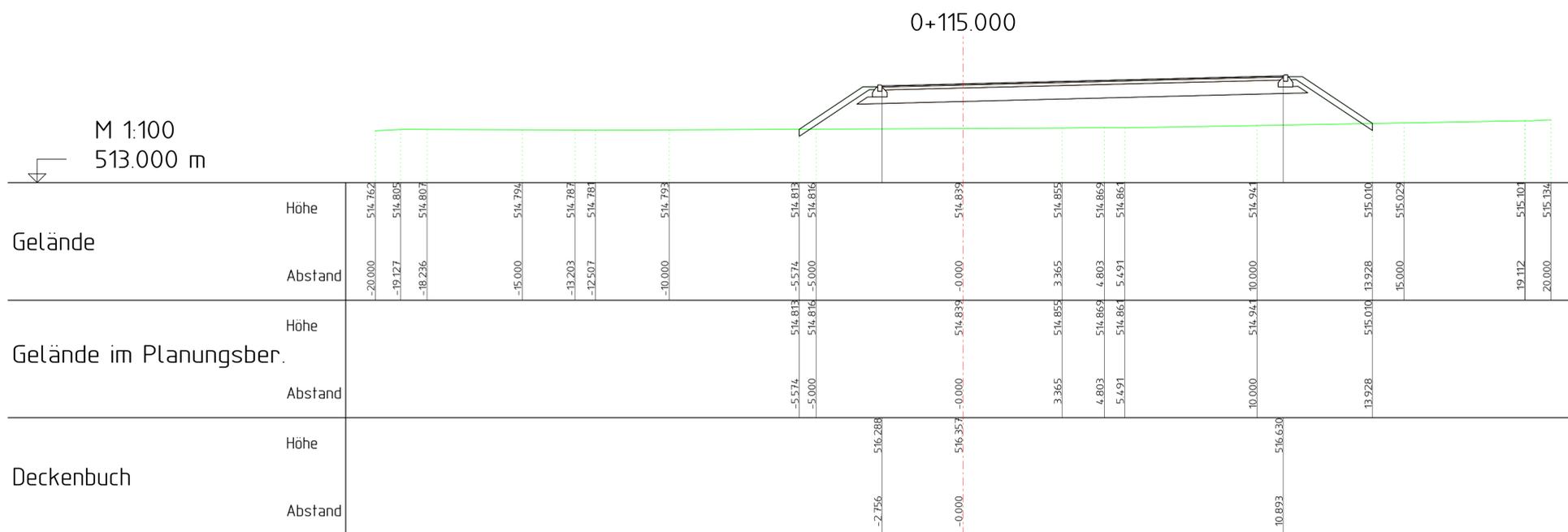
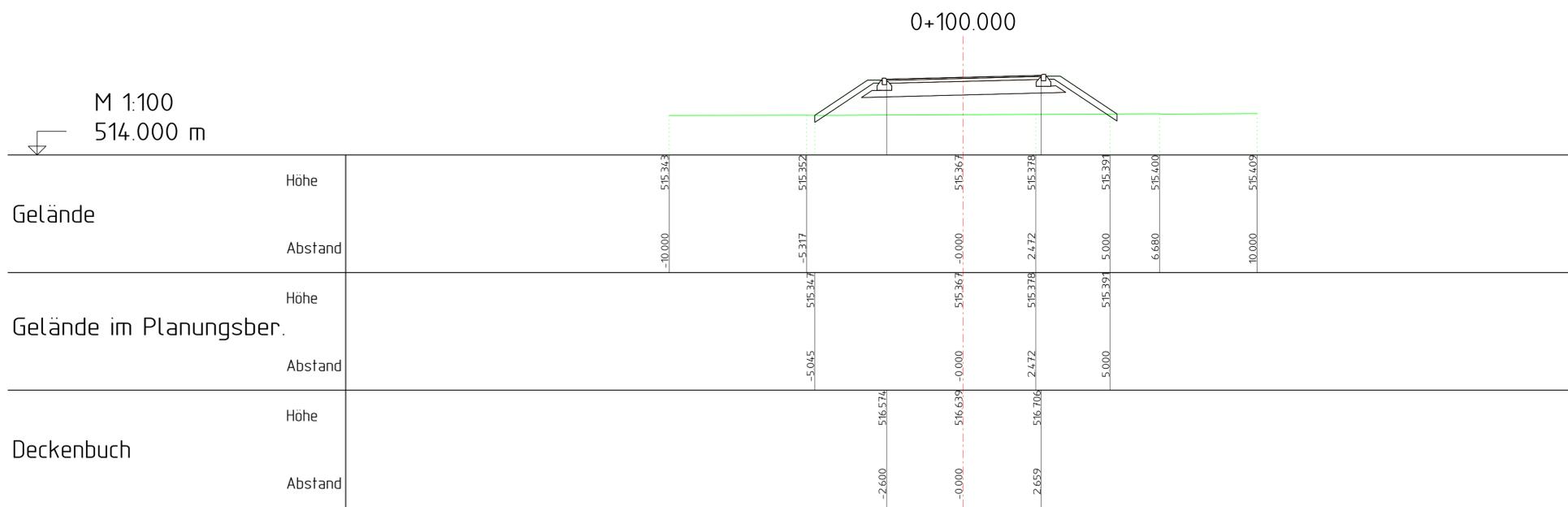
geprüft:

Maßstab: PLAN-Nr.:

1:50 4

PRJ-Nr.: Index:

028.060



Datename: 5_QP.dgn Stand: 14.10.2020

GEMEINDE STARZACH

ERSCHLIESSUNG BAUGEBIET SCHWABISCHE TOSKANA IN BIERLINGEN

QUERPROFILE SYSTEM

Entwurfsplanung

gezeichnet: Tra 14.10.2020

Maßstab: PLAN-Nr.:

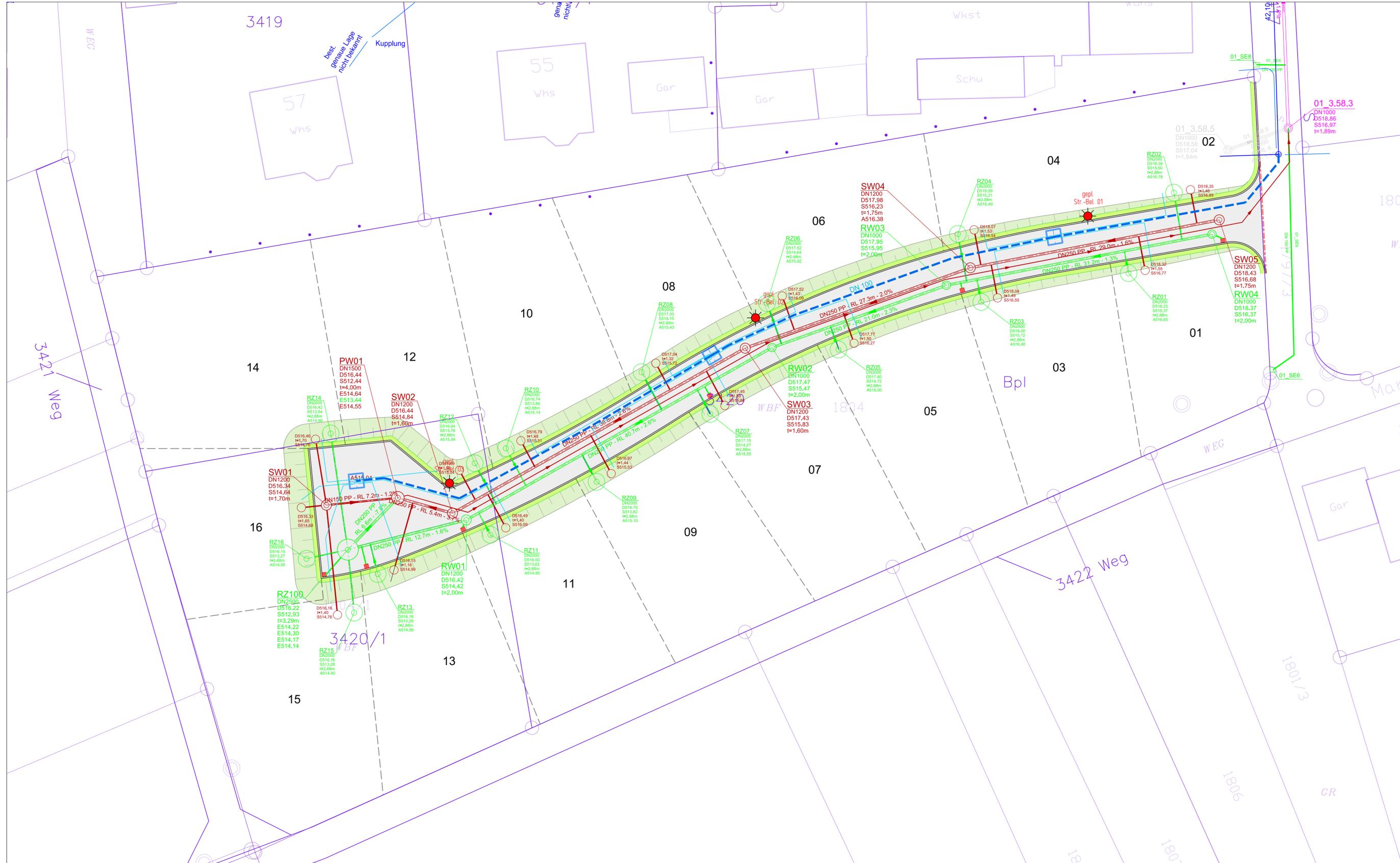
geändert:

1:100 5

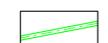
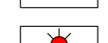
geprüft:

PRJ-Nr.: Index:

028.060



ZEICHENERKLÄRUNG

-  best. Mischwasserkanal
-  gepl. Schmutzwasserkanal
-  gepl. Regenwasserkanal
-  gepl. Wasserleitung
-  gepl. HA Wasser
-  gepl. Straßeneinlauf
-  gepl. Straßenbeleuchtung
-  best. Fahrbahnrand
-  Bestandsvermessung
-  ALKIS Stand: 2018
-  Flurbereinigung Stand: 2018

Datename: 6_LTG.dgn Stand: 14.10.2020

GEMEINDE STARZACH

ERSCHLIESSUNG BAUGEBIET SCHWABISCHE TOSKANA IN BIERLINGEN

ENTWÄSSERUNGSLAGEPLAN -ZWEIROHRSYSTEM-

Entwurfsplanung



gezeichnet:	Tra	14.10.2020	Maßstab:	PLAN-Nr.:
geändert:			1:250	6
geprüft:			PRJ-Nr.:	Index:
			028.060	